

Drogen und Fahrerlaubnis: Bußgeld, Entziehung der Fahrerlaubnis und MPU – das droht bei Konsum von BTM.

Kürzlich stellte der Bundesgesundheitsminister neue Pläne zur Legalisierung von Cannabis vor. Diskutiert wird dies seit Jahren. Doch wie auch beim Alkohol kann auch dann der Konsum weiterhin Folgen für die Fahrerlaubnis haben, ebenso wie bei den weiterhin illegalen Betäubungsmitteln (BTM).

Zunächst kann eine Verkehrsteilnahme mit dem Auto, einem sonstigen Kraftfahrzeug oder auch dem Fahrrad ein Bußgeldverfahren oder auch ein Strafverfahren nach sich ziehen, wenn die betreffende Person Betäubungsmittel konsumiert hat.

Wer eine Fahrt unter Einfluss von Cannabis oder anderen Betäubungsmitteln vornimmt, begeht zumindest eine Ordnungswidrigkeit. Bei Erstbegehung führt diese in der Regel zu einer Geldbuße in Höhe von 500,00 €, 2 Punkten im Fahreignungsregister in Flensburg und einem Fahrverbot von einem Monat. Unter Einfluss von Cannabis fährt, wer zum Zeitpunkt der Fahrt eine THC-Konzentration von 1,0 ng/ml oder mehr im Blut aufweist. Für andere, sog. harte Drogen gelten andere unterschiedliche Grenzwerte, bspw. 10 ng/ml bei Morphinen (Morphin und Heroin), 75 ng/ml bei Benzoyllecgonin (Wirkstoff des Kokains), 25 ng/ml bei Amphetaminen. Der Abbau der jeweiligen Wirkstoffe lässt sich nach einem aktuellen Konsum nicht exakt berechnen und hängt von verschiedenen Faktoren, unter anderem auch den Konsumgewohnheiten ab. Wer kürzlich konsumiert hat, sollte in jedem Fall für geraume Zeit nicht hinter Steuer. Eine Beeinflussung besteht -im Gegensatz zu Alkohol- oft noch Tage nach dem letzten Konsum.

Kommen weitere Umstände wie eine Unfallverursachung oder Fahrauffälligkeiten hinzu, kommt auch eine Strafbarkeit wegen einer Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Strafgesetzbuch (StGB) oder Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB in Betracht, die entgegen dem Wortlaut auch bei einer absoluten Fahruntüchtigkeit infolge eines BTM-Konsums angenommen werden kann. Anders als beim Konsum von Alkohol gibt es jedoch bei der Annahme einer absoluten Fahruntüchtigkeit aufgrund von Drogen keinen konkreten Grenzwert, ab dem diese angenommen wird. Wenn einer der oben genannten Straftaten festgestellt wird, droht regelmäßig eine Geldstrafe (bei Erstbegehung, abhängig von den Tatfolgen) und die Entziehung der Fahrerlaubnis. Letzteres bedeutet, dass der Führerschein nicht nur für einen oder mehrere Monate abgegeben werden muss, sondern dass die behördliche Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen wird und von der betroffenen Person (meist erst nach Ablauf einer Sperrfrist) wieder neu beantragt werden muss. Bei Neubeantragung der Fahrerlaubnis wird die zuständige Fahrerlaubnisbehörde von der antragstellenden Person regelmäßig die Erbringung eines positiven MPU-Gutachtens zur Voraussetzung der Neuerteilung machen.

Doch auch wenn „nur“ eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und im Bußgeldverfahren zunächst lediglich ein Fahrverbot verhängt wurde, droht die Entziehung der Fahrerlaubnis. Denn die Bußgeldbehörde meldet den Verstoß regelmäßig an die zuständige Fahrerlaubnisbehörde, welche anhand des Verstoßes über die Fahreignung der betroffenen Person zu entscheiden hat. Hierbei gilt, dass die Behörde beim feststehenden Konsum von „harten“ Drogen, also allen BTM außer Cannabis von der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgehen und die Fahrerlaubnis entziehen wird. Einen Antrag auf Neuerteilung kann man frühestens nach einem Jahr stellen. Die Behörde wird dann anordnen, dass eine MPU zu absolvieren ist, zu welcher regelmäßig auch der Nachweis eines Abstinenzzeitraums von mindestens einem Jahr gehört. Erfolgte eine einmalige

Fahrt unter Einfluss von Cannabis und ist der sonstige Cannabiskonsum der betroffenen Person als Gelegenheitskonsum einzustufen und nicht als regelmäßiger Konsum, darf die Behörde nicht mehr sofort die Fahrerlaubnis entziehen. Vielmehr muss sie der Person die Möglichkeit geben, im Rahmen einer MPU nachzuweisen, dass sie weiterhin geeignet ist zum Führen von Kraftfahrzeugen. Wird die MPU allerdings nicht absolviert oder das angeforderte MPU-Gutachten zu spät bei der Behörde eingereicht, droht auch hier die Entziehung der Fahrerlaubnis. Steht fest, dass die betreffende Person regelmäßig konsumiert, dass der festgestellte Verstoß nicht der erste Verstoß gegen das sogenannte Trennungsgebot (Trennung von Konsum und Teilnahme am Straßenverkehr) war oder dass ein Mischkonsum von beispielsweise Cannabis und Alkohol vorlag, darf auch hier die Behörde die Fahrerlaubnis sofort entziehen.

Dieses nachgelagerte Verfahren bei der Fahrerlaubnisbehörde stellt -auch wenn es von vielen so empfunden wird- keine zusätzliche Bestrafung dar, sondern ist rechtlich gesehen eine Maßnahme, die der allgemeinen Gefahrenabwehr zuzuordnen ist. Denn die Fahrerlaubnisbehörde hat sicherzustellen, dass der Straßenverkehr ein sicherer Raum für alle Verkehrsteilnehmer ist und dementsprechend potenzielle Gefährdungen auszuschließen. Wird der Behörde bekannt, dass eine Person, die eine Fahrerlaubnis innehat oder eine solche beantragt, Betäubungsmittel konsumiert (hat), muss die Behörde nach den gesetzlichen Regelungen der Fahrerlaubnisverordnung dafür Sorge tragen, dass diese Person die anderen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.

Da nach der Fahrerlaubnisverordnung auch ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ist, wer „harte“ Drogen überhaupt nur konsumiert, genügt auch ein sonstiges Bekanntwerden des Konsums und eine Weiterleitung dieser Erkenntnis an die Behörde, um eine Entziehung der Fahrerlaubnis zu veranlassen. Das bedeutet, dass der Führerschein auch dann weg sein kann, wenn gar nicht unter Einfluss gefahren wurde. Ausreichend ist beispielsweise der Besitz von Betäubungsmitteln und die Angabe (beispielsweise im Strafverfahren), dass diese konsumiert wurden. Es genügt auch die generelle Angabe gegenüber einer (anderen) Behörde oder sonstigen Stelle, dass solche Betäubungsmittel konsumiert werden oder in der Vergangenheit konsumiert wurden. Erst vor kurzem hatte beispielsweise das Berliner Verwaltungsgericht in einem Fall zu entscheiden, in welchem die Fahrerlaubnis durch die Behörde entzogen wurde, nachdem ein Mitarbeiter eines Krankenhauses anonym einen entsprechenden Hinweis an die Behörde weitergegeben hatte, dass eine dort behandelte Person solche Betäubungsmittel konsumiert hatte. Das Verwaltungsgericht sah die Entziehung der Fahrerlaubnis als rechtmäßig an, unabhängig davon, dass hier die medizinischen Daten nicht hätten weitergegeben werden dürfen.

Selbst wenn also ein etwaiger Konsum von Betäubungsmitteln schon längere Zeit zurückliegt oder nicht im Zusammenhang mit einer aktuellen Teilnahme am Straßenverkehr steht, sollte eine Äußerung hierüber bei Behörden oder sonstigen „öffentlichen“ Stellen nicht freimütig erfolgen. Im Zweifel sollte vor einer etwaigen Äußerung zunächst anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Haben Sie eine Anhörung im Bußgeldverfahren oder im Strafverfahren, einen Bußgeldbescheid oder Strafbefehl im Zusammenhang mit BTM erhalten? Kontaktieren Sie uns noch heute für eine unverbindliche Ersteinschätzung!

Stand: November 2022